



Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag · Reventlouallee 6 · 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Herrn Vorsitzenden Oliver Kumbartzky  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Ansprechpartner**

Daniel Kiewitz

**E-Mail**

arge@shgt.de

**Aktenzeichen**

53.00.06 Ki/Pe

per E-Mail: [Umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

Kiel, den 19.12.2019

**Entwurf eines Gesetzes über die Pflicht zur Offenlegung transparenter Kontroll-  
ergebnisse (POTKG),  
Drucksache 19/1704**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/3399

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Pflicht zur Offenlegung transparenter Kontrollergebnisse (POTKG).

Der Städteverband Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Landkreistag haben bereits im Mai d. J. jeweils eine erste Stellungnahme zu dem Gesetzesvorhaben gegenüber dem MJEVG abgegeben. Diese Stellungnahmen wurden seitens des Ministeriums auch dem Ausschuss zur Verfügung gestellt, so dass wir inhaltlich, soweit die Regelungen unverändert geblieben sind, hierauf Bezug nehmen möchten. Weiterhin wurde seitens der ARGE am 08.07.2019 ergänzend Stellung genommen. Auf Grund der Anmerkungen, Fragen und Bedenken aus dem kommunalen Raum ist der Gesetzentwurf in der Folge zwar überarbeitet worden. Der nun vorliegende Entwurf berücksichtigt die Einwände der vor Ort tätigen Lebensmittelüberwachungsbehörden aber nur zum Teil.

Die Feststellung, dass der Mehraufwand für die Behörden – anders als bei anderen diskutierten Transparenzsystemen („Hygiene-Ampel“, „Smileys“ u. ä.) – "verschwindend gering ausfällt" (Begründung zu § 2) wird aus hiesiger Sicht auch weiterhin nicht geteilt.

Die notwendige inhaltliche Neugestaltung der Kontrollberichte mag zwar im Wesentlichen den erhöhten Anforderungen der neuen EU-Kontrollverordnung VO (EU)

2017/625 geschuldet sein. Zusätzlicher Aufwand entsteht aber daneben durch die Erstellung einer zum Aushang bestimmten, geschwärtzten Fassung des Kontrollberichts sowie eines Formblatts nach § 3 Abs. 1, durch den Versand derselben und vor allem durch zu erwartende Rückfragen der Verbraucher zu den Inhalten der Kontrollberichte. Aus Sicht der kommunalen Lebensmittelüberwachung wird dieser keineswegs vernachlässigbar sein. Das Gesetz formuliert somit neue Aufgaben für die Kreise und kreisfreien Städte, die zu einer Mehrbelastung führen werden und somit konnexitätsbewährt im Sinne von Art 57 LVerf sind.

Eine Refinanzierung der zusätzlichen Personalkosten infolge des erwarteten Personalmehraufwands allein aus Bußgeldeinnahmen infolge der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz erscheint nicht realistisch. Werden zusätzliche Ermittlungen aufgrund von Beschwerden von Verbrauchern oder Mitbewerbern über fehlende Aushänge erforderlich, sind zudem noch zusätzliche Kontrollbesuche zur Dokumentation und Beweissicherung für die Verfahren notwendig und verursachen entsprechenden Zusatzaufwand.

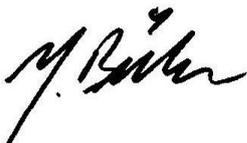
Das Gesetz geht davon aus, dass bis zum Inkrafttreten des Gesetzes digital erstellte Kontrollberichte einschließlich eines digitalen Versands etabliert sind. Nur dann lässt sich der zusätzliche Personalaufwand auf den zuvor dargestellten Mehraufwand beschränken. Dies wiederum ist abhängig von einer landesweit einheitlichen Bereitstellung und Einführung des erforderlichen Moduls der Fachanwendung Balvi mobil. Auch wenn die Schaffung der technischen Voraussetzungen in einigen Mitgliedsgemeinden zeitnah erreicht werden wird, so ist eine landeseinheitliche Umsetzung in allen Kreisen und kreisfreien Städten zurzeit noch nicht absehbar.

Angesichts dessen ist auch die Bemessung des Personalmehraufwands vor dem Hintergrund des Konnexitätsprinzips derzeit noch nicht möglich. Wir erwarten aber, dass innerhalb der hierfür geltenden Fristen ein Anerkenntnis erfolgt und ein finanzieller Ausgleich geschaffen wird.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Juli 2021 verschoben wurde und zudem eine Evaluation des Gesetzes nach zwei Jahren vorgesehen ist.

Weitere Hinweise oder Änderungsvorschläge haben wir darüber hinaus derzeit nicht vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied